

Direktion des Innern, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) egba@bj.admin.ch

T direkt +41 41 728 37 18 nicole.roth@zg.ch Zug, 25. Januar 2021 RONI DI DIS 6.1 / 93 / 55369-08

Revision Grundbuchverordnung AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, bis zum 1. Februar 2021 eine Vernehmlassung einzureichen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stellen folgende

Anträge

1. Artikel 23a neuer Absatz 4

Dieser Artikel sei wie folgt zu ergänzen: «Absatz 4: Die Meldung nach Artikel 134 ter AHVV erfolgt durch den Bund».

2. Artikel 23c Absatz 3

Es seien die «zusätzlichen Abklärungen» genau zu definieren.

3. Artikel 23d Absatz 1

Dieser Absatz sei wie folgt zu ergänzen: «In klaren Fallkonstellationen erfolgt die Aktualisierung des Personenidentifikationsregisters automatisch».

4. Artikel 34a

Der Verweis auf Artikel 90 Absatz 1 sei wie folgt zu präzisieren: «Artikel 90 Absatz 1 **Buchstabe a**».

5. Artikel 34f

Dieser Artikel sei so zu formulieren, dass es betreffend Protokollführung nicht zu Überschneidungen mit Art. 30 kommt.

6. Artikel 164a Absatz 2

Dieser Absatz sei wie folgt anzupassen: «Die erstmalige Übermittlung ist innert **zweier Jahre** nach Inkrafttreten der Änderungen vom ... vorzunehmen».

7. Artikel 164a Absatz 5 Bst. a

Dieser Absatz sei wie folgt anzupassen: «den Personen, die seit dem 1. Januar 2012 in das Hauptbuch eingetragen worden sind: innert **fünf** Jahren».

8. Artikel 164b Abs. 1

Dieser Absatz sei wie folgt anzupassen: «Die Kantone stellen innert **zweier Jahre** nach Inkrafttreten der Änderung vom ... die Funktionsfähigkeit der Schnittstelle für den Datenabruf durch den Grundstücksuchdienst (Art. 34c Abs. 1) sicher.

Begründungen zu den Anträgen

1. Artikel 23a

Unseres Erachtens müsste die Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) über den Bund erfolgen. Es macht unserer Meinung nach wenig Sinn, wenn der Bund Vorschriften über die Führung der AHV-Nummer macht, bei jedem Grundbuchamt aber gegenüber der ZAS eine Ansprechperson gestellt werden muss.

2. Artikel 23c Absatz 3

Die Formulierung «namentlich» deutet auf eine nicht abschliessende Aufzählung hin. Wir sind der Ansicht, dass die vom Grundbuchamt allfällig vorzunehmenden zusätzlichen Abklärungen genau definiert werden müssen.

3. Artikel 23d

In klaren Fallkonstellationen ist die automatische Aktualisierung des Personenidentifikationsregisters unserer Meinung nach zwingend nötig. Die manuelle Überprüfung sämtlicher Mutationsmeldungen ist aus personellen Gründen nicht machbar.

4. Artikel 34a

Mit dem Verweis auf Art. 90 Abs. 1 GBV wird unserer Meinung nach suggeriert, dass die landesweite Grundstücksuche auch juristische Personen betrifft. Hier erlauben wir uns den Hinweis, dass betreffend UID-Nr. nie eine rückwirkende Vergabe bei bereits im Grundbuch aufgenommen Personen vorgenommen wurde, wie sie bei den natürlichen Personen i.S.v. Art. 164a E-GBV beabsichtigt ist. Aufgrund dessen wäre u.E. ausschliesslich auf Art. 90 Abs. 1 Bst. a GBV zu verweisen.

5. Artikel 34f

Unserer Meinung nach liegt in Bezug auf die Protokollierungspflicht ein Überschneidungsverhältnis mit Art. 30 vor.

6. Artikel 164a Absatz 2 und Absatz 5 Buchstabe a und Art. 164b Abs. 1

In Anbetracht der Anpassungen der informatisierten Grundbuchsysteme und der Einführung der Schnittstellen mit der ZAS erachten wir die Fristen als zu kurz.

Weitere Hinweise zu Artikel 28 Absatz 1

Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchten wir Sie gerne auf ein zusätzliches Anliegen zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs aufmerksam machen: Vorsorgeinstitute sind verpflichtet, sogenannte «Veräusserungsbeschränkungen» als Anmerkungen im Grundbuch eintragen zu lassen, wenn im Rahmen der Wohneigentumsförderung BVG-Gelder zur Eigenheim-Finanzierung eingesetzt werden. Jedoch haben gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) nur Pensionskassen im Rahmen des Hypothekargeschäfts Einsicht auf Grundbuchdaten. Auszüge mit den für die Vorsorgeinstitute relevanten Einträgen zu Veräusserungsbeschränkungen (nicht-öffentliche Anmerkungen) können hingegen nicht abgerufen werden. Somit können die Vorsorgeinstitute nicht oder nur sehr eingeschränkt am elektronischen Geschäftsverkehr teilnehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Abwicklung der Geschäftsfälle bei Urkundspersonen, Grundbuchämtern, Banken und Vorsorgeinstituten mit Auswirkungen bis hin zum Endkunden haben kann. Das Interesse der Vorsorgeinstitute, diesbezügliche Grundbucheinträge elektronisch einsehen zu dürfen, ist daher unserer Meinung nach klar gegeben. Wir schlagen deshalb vor, Artikel 28 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

f) Vorsorgeeinrichtungen, zu den Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Wohneigentumsförderung oder zur Sicherung des Vorsorgezwecks gemäss BVG benötigen.

Dabei ist selbstverständlich technisch sicherzustellen, dass nur Veräusserungsbeschränkungen angezeigt werden. Weitere nicht-öffentliche Anmerkungen wären zu unterdrücken.

Freundliche Grüsse Direktion des Innern

sign.

Andreas Hostettler Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info@zg.ch)
- Datenschutzbeauftragte (datenschutz.zug@zg.ch)
- Amt für Grundbuch und Geoinformation (info.agg@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)